

Sportförderrichtlinien der Stadt Schwechat

§ 1 Präambel

Schwechat ist eine weltoffene Stadt der Vielfalt, der das Wohlbefinden ihrer Bürger ein besonderes Anliegen ist. Aus diesem Grunde fördert die Stadt auch den Sport.

Sport ist ein vielseitiges Kulturgut von dem viele positive Entwicklungsreize ausgehen. Sinnvoll betriebener Sport fördert die Gesundheit, die motorische, kognitive und soziale Entwicklung, bietet Möglichkeiten der Integration und liefert einen wertvollen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und zur Erziehung leistungsbereiter Menschen. Im Vordergrund steht für die Sportstadt Schwechat der Nachwuchssport, um den Talenten die aus dem „Schwechater Jugendsport“ hervor gehen eine positive Entwicklungsmöglichkeit zu bieten, der gesundheitsorientierte Breitensport aller Altersstufen und der Sport für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Diese Richtlinien sollen dazu beitragen, die zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, sinnvoll und effizient, aber dennoch sparsam und wirtschaftlich zur Sicherung und Erhöhung des Ansehens der Stadtgemeinde Schwechat in sportlicher Hinsicht, zu verwenden.

Von diesen Förderrichtlinien definitiv ausgenommen ist die Förderung des Schwechater Jugendsports (inkl. Schulsport). Diese Förderungen sind in eigenen Richtlinien definiert (Jugendsportrichtlinien der Stadtgemeinde Schwechat vom 28.Juni 1990).

Vereine haben ihr Förderansuchen direkt an die Stadtgemeinde Schwechat zu richten. Zweigvereine gelten als eigene Vereine.

Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt. Es besteht kein Rechtsanspruch, sie erfolgen nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag enthaltenen Budgetansätze.

§ 2 Förderungsempfänger

Aus Mitteln der Sportförderung können alle gemeinnützigen Sportvereine bzw. Zweigvereine (lt. Vereinsgesetz - ein Zweigverein gilt als eigener Verein), deren Zweck die Ausübung von Sport ist, unterstützt werden, die...

- ihren Sitz im Gebiet der Stadtgemeinde Schwechat haben und ihre Tätigkeit überwiegend in Schwechat ausüben (unter Berücksichtigung der vorhandenen Trainingsmöglichkeiten),
- eine geordnete Geschäftsführung aufweisen,
- die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Schwechat ausdrücklich anerkennen,
- nach ihrem Statut und der tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung sind.

Neue Sportvereine sind bei Vorhandensein entsprechender Sportstätten dann antragsberechtigt, wenn ihr Angebot eine Bereicherung der Sportmöglichkeiten darstellt.

Gemeindeeigene Fortbildungen für Sportbetreuer der Schwechater Sportvereine sind dann verpflichtend zu besuchen, wenn diese der Fachbeirat Sport empfohlen hat.

§ 3 Förderungsarten

Finanzielle Unterstützungen können nach diesen Richtlinien gewährt werden für

- den laufenden Sportbetrieb,
- spezielle Sportprojekte.

Darüber hinaus kann eine Unterstützung durch ermäßigte bzw. kostenlose Beistellung von Räumlichkeiten, Sportplätzen für Trainings- und Veranstaltungszwecke gewährt werden (Prioritäten: Schulsport, Schwechater Jugendsport, Nachwuchssport, Gesundheitssport, Leistungssport).

§ 3.1 Laufender Sportbetrieb

Neben den Voraussetzungen gem. § 2 soll ein Sportverein für den laufenden Sportbetrieb eine finanzielle Unterstützung erhalten, wenn...

- die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ohne Zuschüsse der Stadt nicht möglich ist,
- er seit mindestens 3 Jahren in Schwechat aktiv tätig ist,
- von den Mitgliedern ein ortsüblicher Mitgliedsbeitrag eingehoben wird, der zum Aufwand und den Leistungen des Vereines in einem angemessenen Verhältnis steht,
- der Verein/Zweigverein offen für neue Mitglieder ist (keine Aufnahmesperre!),
- die Förderung überwiegend für den Amateursport im Kinder- und Jugendbereich (unter 20 Jahre) verwendet wird,
- er Mitglied eines von der Österreichischen Bundessport Organisation (BSO) anerkannten Dach- oder Fachverbandes ist,
- die Sportbetreuer eine spezifische Ausbildung vorweisen können. Diese kann innerhalb einer 2-Jahresfrist nachgeholt werden. Wenn keine Ausbildung nachgewiesen werden kann, muss der Verein eine schriftliche Begründung abgeben.

Nachfolgende Kriterien dienen als Entscheidungshilfe für die Subventionshöhe:

- Nachwuchsarbeit des Vereines,
- Anzahl aktiver Jugendmitglieder (unter 20 Jahre),
- Anzahl aktiver Mitglieder,
- Anteil der „SchwechaterInnen“, die am Trainingsbetrieb teilnehmen. Als „SchwechaterIn“ gilt, wer entweder
 - seinen Hauptwohnsitz in Schwechat hat (bei Kindern und Jugendlichen zumindest ein Elternteil),
 - eine Schwechater Schule besucht
 - oder seit mindestens 5 Jahren bei einem Verein aktiv ist (sog. „SportbürgerIn“),
- Anzahl aktiver staatlich geprüfter TrainerInnen, staatlich geprüfter SportlehrerInnen, InstruktorInnen, ÜbungsleiterInnen, LehrerInnen für Leibesübungen und Personen mit vergleichbaren Ausbildungen,
- Anzahl von Veranstaltungen
- Teilnahme an Wettkämpfen/Meisterschaften,
- Allgemeine Aktivitäten des Vereines,
- Nationale und internationale Erfolge,
- Sonstiges (überregionaler, medialer Wert, Vereinsjubiläen, etc.).

§ 3.2 Spezielle Sportprojekte

Förderung des Breiten-(Gesundheits-)Sports

- Für Erwachsene und Senioren
 - Der Breiten- oder Gesundheitssport für Erwachsene wird durch ermäßigte bzw. kostenlose Bereitstellung städtischer Sportstätten oder Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb von Sportanlagen unterstützt. Darüber hinaus kann die Anschaffung von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen gefördert werden. Der Aufwand des laufenden Übungsbetriebes ist durch kostendeckende Entgelte oder sonstige Einnahmen des Vereines abzudecken und wird aus Sportförderungsmitteln grundsätzlich nicht unterstützt.

- Für Kinder und Jugendliche
 - Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich im Rahmen des Schwechater Jugendsports gefördert.
 - Für alle darüber hinausgehende Angebote und Aktivitäten von Schwechater Sportvereinen kann für Veranstaltungen, Übungsbetrieb, Miete von Sportanlagen eine Unterstützung in Form von Zuschüssen gewährt werden. Die Höhe richtet sich im Einzelfall nach der Bedeutung der Maßnahme sowie der Größe und Finanzkraft des Vereines.

Förderung des Sports für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

- Schwechater Sportvereine, die Sportangebote für behinderte Menschen bereithalten und vom Behindertensportverband anerkannt werden, können für Veranstaltungen, Übungsbetrieb, Miete und den behindertengerechten Bau (Ausbau) von Sportanlagen eine Unterstützung in Form von Zuschüssen erhalten. Die Höhe richtet sich im Einzelfall nach der Bedeutung der Maßnahme sowie der Größe und Finanzkraft des Vereines.

Veranstaltungen, Lehrgänge, Tagungen

- Zur Unterstützung herausragender Sportveranstaltungen, Lehrveranstaltungen oder Tagungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Internationale Wettkämpfe, Bundes- oder Landesmeisterschaften, Turniere, Trainingslager, sportwissenschaftliche oder –medizinische Tagungen) in Schwechat kann dem durchführenden Schwechater Verein eine Unterstützung in Form

von Zuschüssen zum unbedingt notwendigen Aufwand gewährt werden.

Eine Unterstützung aus diesem Titel darf nur gewährt werden, wenn der Verein einen angemessenen Anteil an Eigenmittel (Eigenleistung) und bei Veranstaltungen, die im Auftrag eines Bundes- oder Landesverbandes durchgeführt werden, darüber hinaus der jeweilige Verband einen angemessenen Kostenanteil trägt.

Geräte und Einrichtungen

- Schwächerer Sportvereine können für einen Geräteankauf eine Unterstützung in Form von Zuschüssen erhalten. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 20% des von der Stadtgemeinde Schwechat anerkannten Kostenvoranschlages bzw. Rechnung.
- Generell werden alle Betreuungsgeräte gefördert. Weiters alle Sportgeräte, die
 - keine persönlichen Sportgeräte darstellen (Sportbekleidung, Tennisschläger, etc.)
 - keine Verbrauchssportgeräte sind (Tischtennisbälle, etc.)

§ 4 Ansuchen

Förderungen werden nur über schriftliches Ansuchen und unter Beachtung der geltenden Richtlinien gewährt. Das Ansuchen ist direkt an die Stadtgemeinde Schwechat zu richten und hat bis 31.08. jeden Jahres für die Fördermittelvergabe im darauffolgenden Jahr fristgerecht einzulangen. Alle Ansuchen sind von nach dem Statut berufenen Organen oder von diesen bevollmächtigten Personen zu unterfertigen.

Vom Förderwerber ist darzustellen, ob das Förderansuchen nach § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 erfolgt.

Dem Ansuchen sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen, insbesondere

- eine Beschreibung des beabsichtigten Vorhabens (Jahresplan bzw. Projektplan, etc.),
- ein Finanzierungsplan, aus dem die unbedingt erforderlichen Aufwendungen sowie zu erwartende Einnahmen, Zuwendungen, Subventionen, Spenden (Sponsorbeiträge) und Eigenleistungen

(Geldmittel und Arbeitsleistungen der Mitglieder) des Subventionswerbers ersichtlich sind,

- der Nachwuchsbereich (einschließlich U 20) ist im Finanzierungsplan gesondert darzustellen,
- die, bei den folgenden einzelnen Förderungsarten festgelegten weiteren Unterlagen,
- ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister.

Die/Der FörderungswerberIn hat auf Verlangen den zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erstellten Jahresabschluss vorzulegen, wenn

- eine Subvention von € 10.000,-- oder mehr begehrt bzw. in Aussicht gestellt wird,
- dies in besonderen Fällen (Projekten etc.) zur Feststellung der Unterstützungswürdigkeit ausdrücklich verlangt wird.

§ 5 Abrechnung und Nachweise

Die/Der FörderungsempfängerIn hat die widmungsgemäße Verwendung der Mittel spätestens drei Monate nach Abschluss des Subventionsgrundes nachzuweisen.

Der der Stadtgemeinde Schwechat, Abteilung 4 vorzulegende zahlenmäßige Nachweis ist eine Liste, in der alle für die Abrechnung im Förderungszeitraum verwendeten Belege erfasst werden. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Belege, die für die Abrechnung im Förderungszeitraum verwendet wurden, getrennt nach Förderungspositionen einzeln zu erfassen. Belege, die einem bestimmten Zweck (z.B. Kosten eines bestimmten Projektes) zuzuordnen sind, sind in dieser Aufstellung zur Nachvollziehbarkeit mit einem gemeinsamen Schlagwort zu versehen.

Belege sind grundsätzlich nur auf Aufforderung vorzulegen. Die Belege sind durch den Förderungsnehmer solcherart aufzubewahren, dass eine Einsichtnahme zur Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist. Belege und der entsprechende Zahlungsnachweis sind der Stadtgemeinde Schwechat auf Verlangen auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

Spezielle Richtlinien für die dem zahlenmäßigen Nachweis zugrunde liegenden Belege

Rechnungen

- Rechnungen, die für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung verwendet werden, haben folgende Informationen zu enthalten:
 - Name und Anschrift des Rechnungslegers;
 - Name und Anschrift des Rechnungsempfängers;
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen;
 - Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung;
 - Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz, bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese;
 - Ausstellungsdatum;
 - eindeutige Nummerierung.

Elektronischer Zahlungsverkehr

- Bei Rechnungen, die nicht bar bezahlt wurden, ist der Nachweis des Zahlungsflusses von einem Konto des Fördernehmers bis zum Letztverbraucher lückenlos zu erbringen. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage von Kontoauszügen in Kopie erbracht werden, wobei Überträge zwischen einzelnen Konten eines Fördernehmers nicht nachgewiesen werden müssen. Jedenfalls ist die erfolgte Zahlung mit der jeweiligen Kontonummer und den Empfängerdaten eindeutig nachzuweisen.
- Sammelüberweisungen oder Überweisungen im elektronischen Zahlungsverkehr sind mit entsprechenden Aufstellungen und Kontoauszügen (auch in Kopie möglich) vom entsprechenden Geldinstitut zu belegen. Bei Zahlungen mittels Bankomat oder Kreditkarte (auch wenn diese auf einen Privaten lautet) ist der die Abbuchung ausweisende Konto-(Tages-)auszug in Kopie aufzubewahren.
- Sonstige elektronische Zahlungsweisen (wie PayPal, Handy oder Bargeldchip) sind analog zu behandeln.

Barzahlung

- Bei Rechnungen, die bar bezahlt wurden, ist der Nachweis des Zahlungsflusses durch die Vorlage des Kassabuches zu erbringen. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage eines Auszugs des Kassabuches in Kopie erbracht werden, wenn auf der Kopie der Richtigkeitsvermerk des zuständigen Organs vorgenommen wurde.

- Händisch ausgestellte Rechnungen müssen als Nachweis der Bezahlung zusätzlich enthalten:
 - Barzahlungsvermerk;
 - Zahlungsdatum;
 - Unterschrift des Empfängers;
 - Geschäftsstempel.
- Bei gedruckten Rechnungen, die bar bezahlt wurden, muss im Text klar ersichtlich sein, dass die Rechnung bar bezahlt wurde. Ist dies nicht der Fall, muss ein handschriftlicher Zahlungsvermerk auf der gedruckten Rechnung angebracht werden.

Die für die Kontrolle zuständige Organisationseinheit prüft die widmungsgemäße Verwendung auf Basis der von den Förderungsnehmern übermittelten Verwendungsnachweise sowohl sachlich als auch rechnerisch und kann bei Bedarf die Vorlage von Belegen verlangen.

Belege können grundsätzlich auch nur zu einem Teil für die Abrechnung herangezogen werden („Teilentwertung“). Sind Belege bei anderen Abrechnungsstellen teilentwertet worden ist dies in der Zusammenstellung unter Anführung des teilentwerteten Betrages zu vermerken.

Bei Abrechnungen von Veranstaltungen und Lehrgängen sind Ausschreibungen beizulegen, aus denen vor allem die finanziellen Bedingungen der Teilnahme hervorgehen.

Die max. Höhe der Förderung für staatlich geprüfte TrainerInnen, staatlich geprüfte SportlehrerInnen, InstruktorInnen, ÜbungsleiterInnen LehrerInnen für Leibesübungen und Personen mit vergleichbaren Ausbildungen, im Kinder- und Jugendsport (einschließlich U 20), entspricht den im Schwechater Jugendsport festgesetzten Kostenersätzen.

Prämienzahlungen an TrainerInnen für Erfolge ihrer SportlerInnen sind nicht abrechenbar.

Dem Nachweis sind anzuschließen:

- Das Protokoll des zuletzt erstellten Prüfberichtes der Rechnungsprüfer in Kopie

§ 6 Rückzahlung und Ausschluss weiterer Förderungen

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind zurückzuzahlen, wenn...

- die den Förderungszweck bildenden Vorhaben nicht realisiert,
- die Förderung widmungswidrig verwendet,
- Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfüllt,
- der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung trotz Mahnung nicht erbracht,
- die Mittel unter grober Missachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden.

Die Entscheidung über die Rückzahlung erhaltener Förderungen trifft der Stadtrat aufgrund einer Empfehlung des Fachbeirats Sport.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2019 in Kraft und kommt bereits für die Abrechnung 2018 zur Anwendung.

Erstfassung genehmigt in der GR-Sitzung vom 23. Juni 2016, TOP 15
1. Änderung in der GR-Sitzung vom 27. September 2018, TOP 21